

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 2000

über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 4412)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/9/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾ in der durch Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾ geänderten letztgültigen Fassung, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern ⁽⁴⁾ in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über bestimmte Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein ⁽⁵⁾ untersagt die Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an bestimmte Nutztiere. Dieses Verbot gilt nicht für bestimmte verarbeitete tierische Proteine unter Bedingungen, die festzulegen sind.
- (2) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (WLA) hat am 26. Juni 1998 eine Stellungnahme abgegeben über die Sicherheit von aus Wiederkäuerknochen ausgefalltem Dicalciumphosphat. Diese Stellungnahme wurde vom WLA am 26. und 27. Oktober 2000 aktualisiert. Um dieser wissenschaftlichen Stellungnahme Rechnung zu tragen, sind Bedingungen für die Produktion von Dicalciumphosphat festzulegen.
- (3) Am 22. und 23. Oktober 1998 hat der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (WLA) eine Stellungnahme abgegeben über die Sicherheit von aus Rinderhäuten gewonnenen hydrolysierten Proteinen. Diese Stellungnahme wurde vom WLA am 25. und 26. Mai 2000

aktualisiert. Um dieser wissenschaftlichen Stellungnahme Rechnung zu tragen, sind Bedingungen für die Produktion von hydrolysierten Proteinen festzulegen. Nach Angaben des WLA kann ein maximales Molekulargewicht von 10 000 Dalton für das Endprodukt als Indikator dienen für die Wirksamkeit des Produktionsverfahrens.

- (4) Gemäß Entscheidung 2000/766/EG können die Mitgliedstaaten erlauben, dass verarbeitete tierische Proteine für Tiere, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, in Verkehr gebracht, gehandelt, eingeführt und ausgeführt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass derartige Proteine nicht missbräuchlich verwendet werden können.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten lassen die Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer nur zu, wenn die in Anhang I festgelegten Bedingungen eingehalten werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten lassen die Verfütterung von Dicalciumphosphat an Nichtwiederkäuer nur zu, wenn die in Anhang II festgelegten Bedingungen eingehalten werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten lassen die Verfütterung von hydrolysierten Proteinen an Nichtwiederkäuer nur zu, wenn die in Anhang III festgelegten Bedingungen eingehalten werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Handelsverkehr Sendungen von Dicalciumphosphat und hydrolysierten Proteinen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung gemäß Anhang IV begleitet sind.
- (5) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission binnen 15 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Entscheidung ein Verzeichnis der zugelassenen Verarbeitungsanlagen, die unter Einhaltung der in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen Fischmehl, Dicalciumphosphat und hydrolysierte Proteine produzieren. Jede Veränderung dieses Verzeichnisses ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 32.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Futtermittel, einschließlich Heimtierfutter, die verarbeitete tierische Proteine im Sinne der Richtlinie 2000/766/EG, ausgenommen Fischmehl, Dicalciumphosphat und hydrolysierte Proteine, enthalten und für Tiere bestimmt sind, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, in Produktionsanlagen hergestellt werden, die ausschließlich Futtermittel für diese Tiere erzeugen.

Artikel 3

(1) Ein Mitgliedstaat darf nur dann verarbeitete tierische Proteine im Sinne der Entscheidung 2000/766/EG in andere Mitgliedstaaten versenden, wenn sie für gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Entscheidung nicht verbotene Verwendungszwecke bestimmt sind und wenn die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Anlieferung der verarbeiteten tierischen Proteine genehmigt.
- b) Die verarbeiteten tierischen Proteine sind begleitet von einer amtstierärztlichen Bescheinigung gemäß Anhang V.
- c) Die verarbeiteten tierischen Proteine werden in verplombten, allseitig geschlossenen Containern oder Fahrzeugen, die nicht lecken können, auf direktem Wege zu den Heimtierfutter- oder Futtermittel-Produktionsanlagen befördert.
- d) Ein Mitgliedstaat, der verarbeitete tierische Proteine in einen anderen Mitgliedstaat versendet, informiert über das ANIMO-System⁽¹⁾ für jede Sendung gesondert, die für den Bestimmungsort zuständige Behörde. Die ANIMO-Mitteilung muss die Angabe enthalten: „Nicht zur Verfütterung an Tiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden“.
- e) Der Bestimmungsmitgliedstaat informiert über das ANIMO-System für jede Sendung gesondert, die für den Herkunftsort zuständige Behörde über das Eintreffen der Sendung. Erfolgt eine entsprechende Information nicht, so trifft der Herkunftsmitgliedstaat unverzüglich geeignete Maßnahmen.
- f) Der Bestimmungsmitgliedstaat muss sicherstellen, dass die verzeichneten Produktionsanlagen auf seinem Hoheitsgebiet die Sendung ausschließlich für die genehmigten Zwecke verwenden.

(2) Ein Mitgliedstaat kann verarbeitete tierische Proteine im Sinne der Entscheidung 2000/766/EG in Drittländer exportieren, wenn sie für gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Entscheidung nicht verbotene Verwendungszwecke bestimmt sind und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vor der Ausfuhr ist mit dem betreffenden Drittland ein bilaterales Abkommen zu schließen. Darin verpflichtet sich das Drittland, den vorgesehenen Endverwendungszweck einzuhalten und die verarbeiteten tierischen Proteine nicht zu exportieren, es sei denn, sie werden in der Herstellung eines Produktes verwendet, dessen Verwendungszwecke nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Entscheidung 2000/766/EG nicht untersagt sind.

- b) Jede Sendung verarbeiteter tierischer Proteine muss begleitet sein von einer amtstierärztlichen Bescheinigung gemäß Anhang V.

Mitgliedstaaten, die derartige Exporte erlauben, informieren die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über alle mit dem betreffenden Drittland zur Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der Regelungen für den Ständigen Veterinärausschusses.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei eingeführten verarbeiteten tierischen Proteinen im Sinne der Entscheidung 2000/766/EG, die für gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Entscheidung nicht verbotene Verwendungszwecke vorgesehen sind, so verfahren wird wie in Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG des Rates⁽²⁾ vorgeschrieben.

(4) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Dokumente und testen die Futtermittel und Mischfuttermittel in der gesamten Produktions- und Vertriebskette vom Erzeuger bis zum Endverbraucher, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung und der Entscheidung 2000/766/EG zu gewährleisten. Diese Überprüfungen und Tests werden unter anderem auch in landwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen, in denen Wiederkäuer zusammen mit anderen Spezies gehalten werden.

Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die Ergebnisse dieser Überprüfungen bis zum 31. Mai 2001.

(5) Die zusätzlichen Kontrollmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 gelten nicht für:

- Heimtierfutter im Sinne von Anhang I Kapitel 4 der Richtlinie 92/118/EWG und
- gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 2000/766/EG vom Verbot gemäß Artikel 2 Absatz 1 derselben Entscheidung ausgenommene Produkte, vorausgesetzt, sie erfüllen gegebenenfalls die Bedingungen gemäß Anhang I bis III der vorliegenden Entscheidung.

(6) Die zusätzlichen Kontrollmaßnahmen gemäß Absatz 1 gelten nicht für verarbeitete tierische Proteine im Sinne von Artikel 4 der Entscheidung 97/735/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/534/EG.

Artikel 4

Artikel 2 der Entscheidung 97/735/EG gilt nicht für Sendungen verarbeiteter tierischer Proteine, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der vorliegenden Entscheidung begleitet sind.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Dezember 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Entscheidung 91/398/EWG der Kommission (ABl. L 221 vom 9.8.1991, S. 30).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 294 vom 28.10.1997, S. 7.

ANHANG I

BEDINGUNGEN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2

1. Fischmehl ist in Verarbeitungsanlagen zu produzieren, die ausschließlich der Fischmehlerzeugung dienen und die zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG zugelassen sind.
2. Vor dem Inverkehrbringen auf dem Gebiet der Gemeinschaft ist jede Sendung von importiertem Fischmehl gemäß der Richtlinie 98/88/EG⁽¹⁾ der Kommission zu untersuchen.
3. Fischmehl ist von den Verarbeitungsanlagen auf direktem Weg zu den Futtermittelherstellungsbetrieben zu transportieren. Die Transportfahrzeuge dürfen nicht gleichzeitig andere Futtermittel transportieren. Wird ein Fahrzeug anschließend für den Transport anderer Produkte verwendet, so ist es vor und nach dem Einsatz für die Beförderung von Fischmehl gründlich zu reinigen und zu inspizieren.
4. Fischmehl ist von den Grenzkontrollstellen auf direktem Weg zu den Futtermittelherstellungsbetrieben zu transportieren. Dabei sind die Bestimmungen von Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG einzuhalten, und die Transportfahrzeuge dürfen nicht gleichzeitig andere Futtermittel befördern. Wird ein Fahrzeug anschließend für den Transport anderer Produkte verwendet, so ist es vor und nach dem Einsatz für die Beförderung von Fischmehl gründlich zu reinigen und zu inspizieren.
5. Abweichend von Nummer 3 und 4 kann eine Zwischenlagerung von Fischmehl zugelassen werden, wenn dies in speziellen Lagern erfolgt, die von der zuständigen Behörde für diesen Zweck zugelassen sind.
6. Fischmehl enthaltende Futtermittel dürfen nur in Futtermittel-Produktionsbetrieben hergestellt werden, die keine Futtermittel für Wiederkäuer erzeugen und von der zuständigen Behörde entsprechend zugelassen sind.

Abweichend von dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Herstellung von Futtermitteln für Wiederkäuer in Futtermittelbetrieben erlauben, die auch Fischmehl enthaltende Futtermittel für andere Spezies erzeugen. Voraussetzung hierfür ist, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Für Wiederkäuer bestimmte Futtermittel werden völlig gesondert von Futtermitteln, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen, transportiert und gelagert.
 - Die Lager-, Transport-, Produktions- und Verpackungseinrichtungen für Mischfuttermittel, die für Wiederkäuer bestimmt sind, sind vollständig abgetrennt.
 - Aufzeichnungen mit allen Angaben über den Kauf und die Verwendung von Fischmehl und den Verkauf von Fischmehl enthaltenden Futtermitteln werden der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.
 - Es werden Routineuntersuchungen an den für Wiederkäuer bestimmten Futtermitteln ausgeführt, um sicherzustellen, dass diese keine verbotenen verarbeiteten tierischen Proteine im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 2000/766/EG enthalten.
7. Die Etikettierung von Fischmehl enthaltenden Futtermitteln muss deutlich sichtbar folgende Aufschrift tragen: „Enthält Fischmehl — nicht zur Verfütterung an Wiederkäuer!“.
 8. Fahrzeuge, die Fischmehl enthaltende Futtermittel als Schüttgut befördern, dürfen nicht gleichzeitig Futtermittel für Wiederkäuer befördern. Wird ein Fahrzeug anschließend für den Transport anderer Produkte verwendet, so ist es vor und nach dem Einsatz für die Beförderung von Fischmehl enthaltenden losen Futtermitteln gründlich zu reinigen und zu inspizieren.
 9. Die Verwendung und Lagerung von Futtermitteln — ausgenommen Heimtierfuttermittel im Sinne von Anhang I Kapitel 4 der Richtlinie 92/118/EWG —, die Fischmehl enthalten, ist verboten in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Wiederkäuer zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden.

Abweichend von dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Verwendung und Lagerung von Fischmehl enthaltenden Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden, erlauben, wenn nach Einschätzung der Behörde in dem Betrieb Maßnahmen getroffen werden, die zuverlässig ausschließen, dass Fischmehl enthaltende Futtermittel an Wiederkäuer verfüttert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 45.

ANHANG II

BEDINGUNGEN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2

1. Dicalciumphosphat ist in Verarbeitungsanlagen zu produzieren, die von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG zugelassen sind.
2. Für die Produktion von Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen geltend folgende Auflagen:
 - Die Knochen müssen von Tieren stammen, die nach der Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.
 - Der Herstellungsprozess muss folgende Verfahrensschritte umfassen: Das Knochenmaterial wird fein aufgemahlen, mit heißem Wasser entfettet und mindestens zwei Tage lang mit verdünnter Salzsäure (Mindestkonzentration 4 % bei pH < 1,5 behandelt); die so behandelte Phosphorlauge wird gekalkt, bis ein Dicalciumphosphat-Prezipitat mit einem pH-Wert von 4 bis 7 entsteht, das 15 Minuten lang bei einer Eintrittstemperatur von 65-325 °C und einer Endtemperatur von 30-65 °C oder nach einem gleichwertigen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/662/EWG zugelassenen Verfahren heißluftgetrocknet wird.
3. Aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat enthaltende Futtermittel dürfen nur in Futtermittel-Produktionsbetrieben hergestellt werden, die keine Futtermittel für Wiederkäuer erzeugen und von der zuständigen Behörde entsprechend zugelassen sind.

Abweichend von dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Herstellung von Futtermitteln für Wiederkäuer in Futtermittelbetrieben erlauben, die auch aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat enthaltende Futtermittel für andere Spezies erzeugen. Voraussetzung hierfür ist, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Für Wiederkäuer bestimmte Futtermittel werden völlig gesondert von Futtermitteln, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen, transportiert und gelagert.
 - Die Lager-, Transport-, Produktions- und Verpackungseinrichtungen — für Mischfuttermittel, die für Wiederkäuer bestimmt sind, sind vollständig abgetrennt.
 - Aufzeichnungen mit allen Angaben über den Kauf und die Verwendung von aus entfetteten Knochen gewonnenem Dicalciumphosphat und den Verkauf von aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat enthaltenden Futtermitteln werden der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.
 - Es werden Routineuntersuchungen an den für Wiederkäuer bestimmten Futtermitteln ausgeführt, um sicherzustellen, dass diese keine verbotenen verarbeiteten tierischen Proteine im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 200/766/EG enthalten.
4. Die Etikettierung von aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat enthaltenden Futtermitteln muss deutlich sichtbar folgende Aufschrift tragen: „Enthält aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat — nicht zur Verfütterung an Wiederkäuer!“.
 5. Fahrzeuge, die aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat enthaltende Futtermittel als Schüttgut befördern, dürfen nicht gleichzeitig Futtermittel für Wiederkäuer befördern. Wird ein Fahrzeug anschließend für den Transport anderer Produkte verwendet, so ist es vor und nach dem Einsatz für die Beförderung von aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat enthaltenden losen Futtermitteln gründlich zu reinigen und zu inspizieren.
 6. Die Verwendung und Lagerung von Futtermitteln — ausgenommen Heimtierfuttermittel im Sinne von Anhang I Kapitel 4 der Richtlinie 92/118//EWG —, die aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat enthalten, ist verboten in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Wiederkäuer zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden.

Abweichend von dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Verwendung und Lagerung von aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat enthaltenden Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden, erlauben, wenn nach Einschätzung der Behörde in dem Betrieb Maßnahmen getroffen werden, die zuverlässig ausschließen, dass aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat enthaltende Futtermittel an Wiederkäuer verfüttert werden.

ANHANG III

BEDINGUNGEN NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 3

1. Für die Herstellung von hydrolysierten Proteinen aus Fellen und Häuten gelten folgende Auflagen:
 - Die Felle und Häute müssen von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach der Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchung für genusstauglich befunden wurden.
 - Der Produktionsprozess muss so ausgelegt sein, dass die Kontamination der Felle und Häute auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Das Rohmaterial wird zunächst mit Salzlake behandelt, gekalkt und gründlich gewaschen, anschließend mehr als drei Stunden lang einer Temperatur von $> 80\text{ °C}$ bei einem pH-Wert von > 11 ausgesetzt und anschließend 30 Minuten lang bei $> 140\text{ °C}$ und $> 3,6\text{ bar}$ hitzebehandelt oder einem vergleichbaren Herstellungsprozess unterzogen, der gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/662/EWG zugelassen ist.
 - Die Verarbeitungsanlagen dienen ausschließlich der Herstellung hydrolysierter Proteine und sind für diese Zwecke von der zuständigen Behörde zugelassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/667/EWG.
 - Die obligatorische Probenahme nach der Verarbeitung muss ergeben, dass das Molekulargewicht unter 10 000 Dalton liegt.
2. Hydrolysierte Proteine enthaltende Futtermittel dürfen nur in Futtermittel-Produktionsanlagen hergestellt werden, die keine Futtermittel für Wiederkäuer erzeugen und von der zuständigen Behörde entsprechend zugelassen sind.

Abweichend von dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Herstellung von Futtermitteln für Wiederkäuer in Futtermittelbetrieben erlauben, die auch hydrolysierte Proteine enthaltende Futtermittel für andere Spezies erzeugen. Voraussetzung hierfür ist, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Für Wiederkäuer bestimmte Futtermittel werden völlig gesondert von Futtermitteln, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen, transportiert und gelagert.
 - Die Lager-, Transport-, Produktions- und Verpackungseinrichtungen für Mischfuttermittel, die für Wiederkäuer bestimmt sind, sind vollständig abgetrennt.
 - Aufzeichnungen mit allen Angaben über den Kauf und die Verwendung von hydrolysierten Proteinen und den Verkauf von hydrolysierte Proteine enthaltenden Futtermitteln werden der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.
 - Es werden Routineuntersuchungen an den für Wiederkäuer bestimmten Futtermitteln ausgeführt, um sicherzustellen, dass diese keine verbotenen verarbeiteten tierischen Proteine im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 2000/766/EG enthalten.
3. Die Etikettierung von hydrolysierte Proteine enthaltenden Futtermitteln muss deutlich sichtbar folgende Aufschrift tragen „Enthält hydrolysierte Proteine — nicht zur Verfütterung an Wiederkäuer!“.
 4. Fahrzeuge, die hydrolysierte Proteine enthaltende Futtermittel als Schüttgut befördern, dürfen nicht gleichzeitig Futtermittel für Wiederkäuer befördern. Wird ein Fahrzeug anschließend für den Transport anderer Produkte verwendet, so ist es vor und nach dem Einsatz für die Beförderung von hydrolysierte Proteine enthaltenden losen Futtermitteln gründlich zu reinigen und zu inspizieren.
 5. Die Verwendung und Lagerung von Futtermitteln — ausgenommen Heimtierfuttermittel im Sinne von Anhang I Kapitel 4 der Richtlinie 92/118/EWG —, die hydrolysierte Proteine enthalten, ist verboten in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Wiederkäuer zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden.

Abweichend von dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Verwendung und Lagerung von hydrolysierte Proteine enthaltenden Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden, erlauben, wenn nach Einschätzung der Behörde in dem Betrieb Maßnahmen getroffen werden, die zuverlässig ausschließen, dass hydrolysierte Proteine enthaltende Futtermittel an Wiederkäuer verfüttert werden.

ANHANG IV

AMTSTIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

für aus Fellen und Häuten gewonnenen hydrolysierte Proteine/für aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat ⁽¹⁾, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsmitgliedstaat:

Herkunftsmitgliedstaat:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur der Sendung

Hydrolysierte Proteine von/aus entfetteten Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat von ⁽¹⁾:

.....
(Spezies)

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Partie-Bezugs-Nr.:

II. Angaben zur Herkunft der Sendung

Anschrift und Zulassungsnummer der Verarbeitungsanlage:

.....

III. Angaben zur Bestimmung der Sendung

Die hydrolysierten Proteine/aus entfetteten Knochen gewonnenen Dicalciumphosphat ⁽¹⁾ werden versandt

von:

(Verladeort)

nach:

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

— Art:

— Zulassungsnummer bzw. Schiffsname:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

IV. Amtstierärztliche Bescheinigung

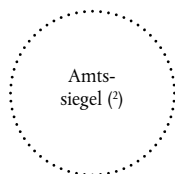
Der unterzeichnete Amtstierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Erzeugnis

- in einer Anlage produziert wurde, die gemäß Richtlinie 90/667/EWG zugelassen ist;
- unter Einhaltung der in Anhang II/Anhang III ⁽¹⁾ der Entscheidung 2001/9/EG festgelegten Bedingungen produziert wurde und nicht an Wiederkäuer verfüttert werden darf;
- einer Untersuchung durch Probenahme aus jeder einzelnen Partie unterzogen wurde; die Untersuchung ergab, dass das Molekulargewicht unter 10 000 Dalton liegt ⁽¹⁾.

Ausgestellt in, am

(Ort)

(Datum)



.....
(Unterschrift des Amtstierarztes) ⁽²⁾

.....
(Name, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten
in Großbuchstaben)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

ANHANG V

AMTSTIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export in Drittländer bestimmte verarbeitete tierische Proteine im Sinne der Entscheidung 2000/766/EG, ausgenommen Heimtierfuttermittel im Sinne von Kapitel 4 des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG und in Artikel 2 Absatz 2 dieser Entscheidung verzeichnete verarbeitete tierische Proteine, soweit sie für Verwendungszwecke vorgesehen sind, die nicht gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Entscheidung 2000/766/EG verboten sind

Bezugs-Nr. dieser Bescheinigung:

Bestimmungsmitgliedstaat:

Herkunftsmitgliedstaat:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur der Sendung

Art des verarbeiteten tierischen Proteins oder Produkts:

Verarbeitetes tierisches Protein von: (Spezies)

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Partie-Bezugs-Nr.:

II. Angaben zur Herkunft der Sendung

Anschrift und Zulassungsnummer der Verarbeitungsanlage:

III. Angaben zur Bestimmung der Sendung

Die verarbeiteten tierischen Proteine werden versandt

von: (Verladeort)

nach: (Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

— Art:

— Zulassungsnummer bzw. Schiffsname:

Plomben-Nr.:

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Amtstierärztliche Bescheinigung

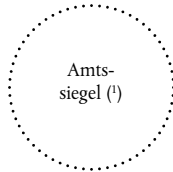
Der unterzeichnete Amtstierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Erzeugnis

- in einer Anlage produziert wurde, die gemäß Richtlinie 90/667/EWG zugelassen ist;
- verarbeitete tierische Proteine im Sinne der Entscheidung 2000/766/EG enthält und nicht an Nutztiere verfüttert werden darf, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden.

Ausgestellt in, am

(Ort)

(Datum)



.....
(Unterschrift des Amtstierarztes) ⁽¹⁾

.....
(Name, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten
in Großbuchstaben)

⁽¹⁾ Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.